

Kurztitel

Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (Bund – Länder)

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 99/2009

Typ

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

§/Artikel/Anlage

Art. 6

Inkrafttretensdatum

01.09.2009

Außerkrafttretensdatum

31.08.2011

Index

17 Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG

Text

Artikel 6

Finanzierung durch den Bund

(1) Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder, Gemeinden und Erhalter für die Kindergartenjahre 2009/2010 und 2010/2011 Zuschüsse in der Höhe von jeweils 70 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

(2) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2009/10 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	3,145 %
Kärnten:	6,256 %
Niederösterreich:	19,521 %
Oberösterreich:	17,353 %
Salzburg:	6,551 %
Steiermark:	13,356 %
Tirol:	8,906 %
Vorarlberg:	4,993 %
Wien:	19,919 %

(3) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2010/11 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	2,985 %
Kärnten:	6,209 %
Niederösterreich:	19,252 %
Oberösterreich:	17,516 %

Salzburg:		6,489 %
Steiermark:		13,262 %
Tirol:		8,574 %
Vorarlberg:		5,127 %
Wien:		20,586 %

(4) Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden ist zwischen diesen zu vereinbaren.

(5) Tritt die Vereinbarung für ein Land oder mehrere Länder in einem Kindergartenjahr nicht in Kraft, so erhöht sich für die übrigen Länder ihr Anteil am Bundeszuschuss unter Neuberechnung des Verteilungsschlüssels im Sinne des Abs. 2 entsprechend.

(6) Für die Jahre 2011 bis 2013 hat der Bund im Bundesfinanzrahmengesetz jeweils 70 Millionen Euro vorgesehen, die wiederum auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder pro Bundesland aufgeteilt werden.

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2024

Gesetzesnummer

20006448

Dokumentnummer

NOR40110200